

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-120750

**Antragsteller:** **Pfleiderer Neumarkt GmbH**  
Ingolstädter Straße 51  
D-92318 Neumarkt

**Gegenstand:** **Holzspanplatte**  
**„PremiumBoard Pyroex“ und**  
**„PremiumBoard Pyroex mit Beschichtungen“**  
entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. 2.10.2  
als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1<sup>2)</sup>

Ausstellungsdatum: 24. Juli 2017

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2022<sup>3)</sup>

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-120750 vom 24.05.2013, das bis zum 31.07.2017 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 01.08.2012 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

---

1) In Verbindung mit der Änderungsmitteilung 2016/1

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

## **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinsitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinsitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich**

#### **1.1. Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung unbeschichteten Holzspanplatten, „**PremiumBoard Pyroex**“ genannt, oder der beschichteten Holzspanplatte, „**PremiumBoard Pyroex mit Beschichtungen**“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

#### **1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich**

- 1.2.1. Das Bauprodukt ist im Innenausbau für die in EN 13986 nicht beschriebenen Anwendungen zu verwenden.

Es darf mit folgenden Schichten hinterlegt werden:

- wärmedämmende Schicht  
(nur Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A nach EN 13501-1) oder
- massiv mineralischer Baustoff oder
- Gipskartonplatte nach EN 320

- 1.2.2. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung).

- 1.2.3. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz, Feuerwiderstand oder an mechanische Eigenschaften.

- 1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

## 2. Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die Holzspanplatte muß kunstharzgebunden und mit Feuerschutzmittel ausgerüstet sein. Das Spanmaterial darf nur aus Holzspänen bestehen.  
Die Dicke muß 10 mm bis 50 mm betragen.  
Die Dichte muß 520 kg/m<sup>3</sup> bis 800 kg/m<sup>3</sup> betragen.

Die Oberflächen des Bauproduktes (Breit- und Schmalseiten) dürfen im Herstellwerk mit einem der folgenden Beschichtungsstoffe versehen werden:

Typ	Beschichtungsstoff	Verbundmittel
1	Melaminharzgetränktes Papier Flächengewicht des Papiers: 90 ± 30 g/m <sup>2</sup> Dicke der Holzspanplatten 10 mm - 38 mm	- ohne - (Direktbeschichtung)
2	Nadel- und Laubholz Furniere ≤ 0,7 mm Dicke ohne Brandschutzausrüstung zusätzlich mit Anstrich, wenn die Brauchbarkeit für diesen Anstrich durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Dicke der Holzspanplatten: 19mm - 38 mm	Leim auf Melamin-Formaldehydharz-Basis: Auftragsmenge ≈ 150 g/m <sup>2</sup>
3	Materialien, für die der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im Verbund mit schwerentflammbaren Holzspanplatten durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht ist	Siehe Vorgaben des Verwendbarkeitsnachweises

- 2.1.2. Die Holzspanplatte muß die „Richtlinie für die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ erfüllen.
- 2.1.3. Das Bauprodukt muss - auch mit den unten genannten Beschichtungen - die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.4. Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.5. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diente, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen.

Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-120750
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

### **3. Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1. Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ, §24 MBO) auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

#### **3.2. Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>4)</sup> einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4) Hierbei ist die DIN 18 200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle

### **3.3. Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"<sup>5</sup> maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **4. Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1. Das Bauprodukt darf nur im Innenausbau mit den unter Punkt 1.2. beschriebenen Bedingungen verwendet werden.
- 4.2. Die Oberflächen dürfen mit Dispersionsfarben auf mineralischer Basis beschichtet werden.
- 4.3. Werksseitig furnierte und unlackierte Platten (siehe Tabelle unter 2.1, Typ 2) dürfen bei der Ausführung lackiert werden, wenn die Verwendbarkeit des verwendeten Lackes durch ein durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht ist.
- 4.4. Andere als die unter 4.2. und 4.3 genannten Anstriche oder weitere Furnierungen, Kaschierungen, Kleber, Aufdoppelungen oder Ähnliches sind nicht zulässig.
- 4.5. Der Baustoff darf nicht perforiert (gelocht, geschlitzt, o.ä.) werden.

### **5. Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Teil 2, Lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:

Fladungen, den 24. Juli 2017

(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)

---

5) Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-R1) nach allgemeiner